

§. 6.

Für die Verwendung des Stempels und die Entrichtung der Stempelabgabe haften

- a) bei den in §. 1. und 2. gedachten Papieren und Urkunden außer den Ausstellern und den ersten am hiesigen Orte befindlichen einheimischen oder fremden Inhabern, wenn diese die ihnen in §. 3. auferlegte Verbindlichkeit zu erfüllen unterlassen haben, sowohl die Bezogenen als alle folgenden Giranten und Indossatarien;
- b) in Ansehung der Proteste zuerst derjenige, auf dessen Requisition der Protest erhoben wird, weiter aber, sofern dieser zuerst Verpflichtete die Stempelabgabe nicht erlegt hat, alle nachfolgenden Inhaber des Protestes bis zur Production desselben vor Gericht.

§. 7.

Ein Jeder, der nach vorstehenden Bestimmungen einen Wechsel, eine Anweisung oder ein dieser gleichzuachtendes Papier (vergl. §. 2.) eine Urkunde nach Wechselrecht oder einen Protest stampeln zu lassen verpflichtet ist und solches unterläßt, wird straffällig, dergestalt, daß wenn ein Wechsel, eine Assignation oder ein Protest ungestempelt durch mehrere Hände gegangen ist, die Aussteller, der erste Inhaber, die Giranten, die Indossatarien und der Bezogene, ein jeder einzeln, die volle Stempelstrafe zu entrichten haben, ohne daß einer den andern von der Strafe befreiet. Bei Contracten nach „Wechselrecht“ hat Jeder einzelne Contrahent den ganzen Stempelstrafbetrag zu bezahlen.

§. 8.

Diese Strafe besteht: bei Wechseln, Anweisungen oder diesen gleich zu achtenden Papieren (§. 2) und Urkunden nach Wechselrecht in dem fünf und zwanzigfachen Betrage, bei Protesten in dem sechsfachen Betrage der hinterzogenen Stempelabgabe.

§. 9.

Die eingehenden Stempelstrafen werden, so wie die Abgabe selbst, dem Tilgungsfonds der Stadt-Anleihe berechnet.

§. 10.

Eigene Wechsel, so wie Urkunden nach Wechselrecht, welche prolongirt werden, sind bei jeder Prolongation der Stempel-Abgabe nach den vorstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 11.

Die Expedition zu Abstempelung der Wechsel etc. befindet sich dormalen auf dem Rathhause 1 Treppe hoch. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April d. J. in Kraft.
Leipzig den 15. März 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Tarif für den Leipziger Wechsel-Stempel.

1 Mark Hamburger Banco	} werden gerechnet eins wie das andere zu — Thlr. 15 Ngr. — Pf.		
1 fl. holländisch Cour. oder Banco			
1 fl. nach 24 fl.-Fuß			
1 fl. Augsburger Cour.		—	20
1 fl. Conv.-Münze		—	20
1 Livre oder Franc		—	7 5
1 Ducaten jeder Art		3	—
1 Louisd'or		5	—
1 Napoleond'or		5	—
1 Kronenthaler		1	15
1 Thaler preuß. Courant		1	—
1 £ Sterling		6	—
1/2 Imperial		5	—
1 Silber-Rubel		1	—

Erinnerung an Abentrichtung der Immobilienbrandcassen = Beiträge.

Den 1. April d. J. sind die für den 1. halbjährigen Termin laufenden Jahres gefälligen Beiträge zu der Landes-Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt und zwar nach 9 Pfennigen von jeden 25 Thalern Versicherung zu entrichten. Die hiesigen Hausbesitzer werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge vom obgedachten Tage an und längstens binnen 14 Tagen zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.
Leipzig den 26. März 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königlichen Kreisdirection hat der hiesige Stadtrath den gesetzlich geprüften Thierarzt Carl Gottfried Böhme alhier als Thierarzt für hiesige Stadt angenommen. Es wird Solches mit dem Bemerken andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu dem Königlichen Bezirksthierarzte der angestellte städtische Thierarzt in das Verhältniß eines Assistenten oder Hülfbeamten tritt.
Leipzig den 24. März 1851.

Königliche Kreisdirection.
von Broitzem. Friedrich.

Landtagsverhandlungen.

Einundneunzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 29. März.

In der heutigen Abend-sitzung ist man in der Berathung des Gesetzentwurfs, die Ausübung der Jagd betreffend, nur eine kleine Strecke vorwärts gekommen, indem fast jeder Paragraph,

welcher zur Erledigung kam, zu zahlreichen Anträgen und Amendements Veranlassung gab, obschon sie fast sämmtlich bei der Abstimmung verworfen wurden. Der §. 12 wurde in einer von der Deputation vorgeschlagenen veränderten Fassung angenommen. Der erste Theil desselben lautet folgendermaßen: „Die Jagd ist in der Regel zu verpachten, und nur wo dies nicht möglich ist oder nicht an-